

§. 3.

Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4.

In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Kother.  
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Ehle. v. Savigny. Frh. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2315.) Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9. Dezember 1842.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** etc. etc.

haben durch die Verordnung vom 18. Mai 1839. auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfnis zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so verordnen Wir, nach den von Unseren getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839. vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für

1)	für ein Stück Elchwild . . . . .	50	Rthlr.
2)	„ „ „ Rothwild . . . . .	30	„
3)	„ „ „ Dammwild . . . . .	20	„
4)	„ „ „ Auerwild . . . . .	10	„
5)	„ einen Schwan . . . . .	10	„
6)	„ „ Fasan . . . . .	10	„
7)	„ ein Stück Rehwild . . . . .	10	„
8)	„ einen Dachs . . . . .	5	„
9)	„ „ Hasen . . . . .	4	„
10)	„ ein Stück Hasel- oder Birkwild	3	„
11)	für eine Schnepfe, Gans oder Ente	2	„

§. 2.

Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituiert.

§. 3.

In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlert. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Kother.  
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2316.) Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der unter Nr. 2224—2226. der Gesetz-Sammlung publicirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. Dezember 1842.

**D**ie Kraft und Gültigkeit der unter Nr. 2224. und 2225. der Gesetz-Sammlung (Seite 407. u. folg. Jahrgang 1841.) publicirten, zunächst für das Jahr 1842. abgeschlossenen Verträge

zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits,

(Nr. 2316.)